

Förderverein der Gesamtschule Oppum

Satzung

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein trägt den Namen

„Förderverein der Gesamtschule am Botanischen Garten“

und soll ins Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er den Zusatz e.V.

2. Der Verein hat seinen Sitz in Krefeld

3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Ziel und Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die Jugendpflege und Jugenderziehung durch die Gesamtschule Oppum zu fördern, insbesondere durch die Anschaffung von Lehr- und Lernmittel, Beiträge zur Schuleinrichtung und Beihilfe von Schulveranstaltungen, soweit hier nicht öffentliche Mittel herangezogen werden können. Einen Schwerpunkt möchte der Verein außerdem in die Förderung der Gewaltprävention legen.

2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

3. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

4. Der Verein ist parteipolitisch ungebunden und konfessionell neutral.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können alle volljährigen Personen werden. Der Beitritt ist schriftlich dem Vorstand gegenüber zu erklären. Wird die Aufnahme eines Bewerbers durch den Vorstand abgelehnt, hat der Bewerber das Recht, dass die Mitgliederversammlung über den Beitritt entscheidet. Deren Entscheidung ist endgültig.

2. Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand aufgrund eines eigenhändig unterschriebenen Aufnahmeantrages.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch
 - a) Verlassen des Kindes bzw. der Kinder der Schule
 - b) Tod des Mitglieds oder Auflösung der juristischen Person;
 - c) Austritt des Mitglieds oder
 - d) Ausschluss aus dem Verein.
2. Ein Mitglied kann jederzeit schriftlich gegenüber dem Vorstand seinen Austritt erklären.
3. Ein Mitglied kann aufgrund eines Beschlusses des Vorstands ausgeschlossen werden, wenn
 - a) das Mitglied gegen die Satzung verstößt, oder
 - b) das Mitglied durch sein Verhalten das Ansehen des Vereins schädigt oder den Interessen des Vereins zuwiderhandelt.

Der Beschluss des Vorstandes muss begründet und dem Betroffenen schriftlich mitgeteilt werden. Gegen den Ausschluss ist auf der der Mitteilung des Beschlusses folgenden Mitgliederversammlung eine einmalige Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig; deren Entscheidung ist endgültig.

4. Ein Mitglied ist durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein auszuschließen, wenn es mit der Zahlung der Beiträge länger als ein Jahr im Rückstand ist.
5. Bei Beendigung der Mitgliedschaft werden bereits geleistete Beiträge nicht zurückerstattet.

§ 5 Beiträge

Die Mitglieder leisten Beiträge nach eigenem Ermessen; jedoch ist mindestens der von der Mitgliederversammlung festgesetzte Jahresbeitrag zu leisten. Freiwillige Spenden sind erwünscht.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand

§ 7 Die Mitgliederversammlung

1. Die Angelegenheiten des Vereins werden, soweit sie nicht vom Vorstand zu besorgen sind, durch den Beschluss der Mitgliederversammlung geordnet.

2. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand nach Bedarf, jedoch mindestens einmal jährlich mit einer Frist von zwei Wochen schriftlich einberufen. Eine Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder mit schriftlicher Begründung oder von der Mehrheit des Vorstandes verlangt wird.

3. Aufgaben der Mitgliederversammlung

- a) Wahl des Vorstandes;
- b) Festsetzung des Mindestbeitrags;
- c) Entgegennahme des Tätigkeits- und Kassenberichts der Kassenprüfung;
- d) Wahl der Kasse prüfenden Person;
- e) Entlastung des Vorstandes;
- f) Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins.

4. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitz des Vorstandes, bei dessen Verhinderung von der Stellvertretung des Vorsitzes geleitet.

5. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erscheinenden beschlussfähig. Bei Abstimmungen hat jedes Mitglied eine Stimme. Ein Mitglied kann sich aufgrund schriftlicher Vollmacht durch ein anderes Mitglied in der Mitgliederversammlung vertreten lassen. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

6. Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen. Die Mitgliederversammlung kann mit einfacher Mehrheit eine geheime Abstimmung beschließen.

7. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung muss eine Niederschrift angefertigt werden, die von der Leitung der Versammlung und einem weiteren Mitglied des Vereins als Protokollführende Person zu unterschreiben ist.

8. Beschlüsse über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins können nur gefasst werden, wenn mindestens die Hälfte aller Mitglieder in der Versammlung anwesend ist; sie bedürfen einer Dreiviertel-Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Beschlussunfähigkeit der Versammlung muss der Vorstand eine weitere Mitgliederversammlung innerhalb von sechs Wochen einberufen. Diese weitere Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

§ 8 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitz, dem Stellvertretenden Vorsitz, der Schrift führenden Person, dem Finanzvorstand und dem Beisitz. Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung jeweils für ein Jahr gewählt; eine Wiederwahl ist möglich. Sie bleiben bis zur Neu- oder Wiederwahl im Amt. Die vorzeitige Entlassung eines Vorstandsmitgliedes ist zulässig.
2. Dem Vorstand sollen mindestens ein Mitglied der Schulpflegschaft und ein Mitglied des Lehrerkollegiums (im Beisitz) angehören.
3. Der Vorstand leitet den Verein und erledigt die laufenden Geschäfte.
4. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitz, den Stellvertretenden Vorsitz, der Schrift führenden Person, sowie dem Finanzvorstand vertreten; es sind jeweils zwei der Vorstandsmitglieder gemeinsam vertretungsberechtigt. Verfügungen über Vermögenswerte des Vereins sowie die Verpflichtungen hierzu bedürfen der Unterschrift zweier dieser Vorstandsmitglieder.

§ 9 Rechnungsprüfung

Die Kassenprüfung ist jedes Jahr von der Kassenprüfung zu prüfen. Die Kasse prüfende Person darf nicht dem Vorstand angehören.

§ 10 Einkünfte des Vereins

1. Alle Einnahmen und etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden
2. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
3. Die Mitglieder und der Vorstand sind ehrenamtlich tätig. Sie haben bei Ausscheidung oder Auflösung des Vereins keine Ansprüche auf das Vereinsvermögen.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Bei Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an die Krefelder Tafel e.V..

§ 11 Datenschutz im Verein

Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EUDatenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.

Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:

- das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO, - das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-

GVO, - das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO, - das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO, - das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO und - das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO.

Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus. 4) Zur Wahrnehmung der Aufgaben und Pflichten nach der EU-Datenschutz-Grundverordnung und dem Bundesdatenschutzgesetz bestellt der geschäftsführende Vorstand einen Datenschutzbeauftragten.